

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 84 (1929)

Artikel: Studien zur ältesten Geschichte Luzerns und des Gotthardweges

Autor: Durrer, Robert

Kapitel: I

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117908>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Studien zur ältesten Geschichte Luzerns und des Gotthardweges.

Von Dr. Robert Durrer.

I.

Die Urkunde Kaiser Lothars I. und der Luzerner Traditionsrodel. — Wichard, der Erneuerer des luzernischen Klosters, und sein Bruder Rupert, der Gründer des Chorherrenstiftes in Zürich.

Durch die Forschungen Rohrsers, Hürbins und Brandstetters¹⁾ schienen die alten Diskussionen über die Anfänge Luzerns endgültig abgeschlossen zu sein.²⁾ Die Gründung eines Klösterleins in unwirtlicher Wald- und Sumpfwildnis wurde als Ausgangspunkt der Siedlung angesehen, ein angeblich zwingender Urkundenbeweis sollte den ursprünglichen Charakter dieses Gotteshauses als Filiale der 726 gestifteten elsässischen Abtei Murbach erhärten und damit schien auch die Zeitgrenze festgelegt. Brandstetters Namensdeutung als Hof des Lutzo oder Leodegar, des Patrons von Murbach, bildete den Schlußstein dieser These.³⁾

¹⁾ F. Rohrer, „Die Anfänge Luzerns“. Gfd. XXXVII. (1882). Hürbin, „Murbach und Luzern“. Beilage zum Jahresbericht der höhern Lehranstalt Luzern (1896). Brandstetter, „Zur Geschichte der Luzerner Urkunde vom Jahre 840“. Gfd. LXVII (1912).

²⁾ Für die Resultate Rohrsers hat sich bereits 1887 die Autorität Johannes Dierauers unbedingt ausgesprochen. Zwar haben Th. von Liebenau in den *kathol. Schweizer-Blättern* NF. XV. (1899) und B. Fleischlin in seinen „Studien und Beiträge zur schweiz. Kirchengeschichte“, Bd. II (1902) sich gegen Rohrer und Hürbin gewendet, aber ihre wenn auch an wertvollen Materialhinweisen und Beobachtungen reichen Ausführungen schossen weit übers Ziel hinaus und in falscher Richtung und fanden keine ernste Beachtung. Ebenso wenig der dilettantische Gallimathias in Gatrios „Abteigeschichte von Murbach“ (1895).

³⁾ Brandstetter hat seine ethymologische Hypothese bereits 1869 in den „Blättern f. Wissenschaft, Kunst und Leben“ zum erstenmal entwickelt.

Seither haben die Entdeckungen römischer Siedlungen an den beiden seitlichen Seearmen von Küßnach und Alpnach, die nicht nur durch ihre Lage auf mittelalterlichen Hofterritorien, sondern auch durch ihre kelto-römische Namensüberlieferung eine direkte Kontinuität der Besiedlung voraussetzen lassen,⁴⁾ wieder den Gedanken an eine gleichaltrige Ansiedlung am Hauptarme des Sees, am schiffbaren Ausflusse der Reuß nahegelegt. Und heute, nachdem die persönlichen Rücksichten auf den ehrwürdigen Nestor urschweizerischer Geschichtsforschung dahingefallen, darf man auch die Unwahrscheinlichkeit seiner Erklärung des Namens Luzern öffentlich aussprechen, denn es ist doch einfach unmöglich, daß innerhalb von kaum neunzig Jahren, die zwischen dem Tode des hl. Leodegar († 678) und der Schenkung König Pippins († 768) an das luzernische Klösterlein liegen, dessen angeblicher Urvatername Lutgeris area oder Lutzos Ern in die Form Luciaria sich hätte korrumpieren können. Dies ist selbst unwahrscheinlich, wenn wir diese Namensform Luciaria erst der Ueberlieferung der Pippinschen Urkunde im Diplom Lothars von 840 zuschreiben wollten. Für die ebenfalls dem heiligen Leodegar geweihte Johanniterkommende Leuggern (urkundlich Liutegern, Lutegern) stimmt die Herleitung Brandstetters gewiß vortrefflich, für Luzern aus chronologischen und demnach logischen Gründen niemals.

⁴⁾ Vgl. Dr. P. Emanuel Scherer in Mitt. d. antiq. Gesellschaft Zürich, Bd. XXVII, Heft 4, und meine Bemerkungen in „Kunstdenkmäler von Unterwalden“ S. 1081 ff. Der ununterbrochene Bestand der Villa in Alpnach ist durch die Legionsziegel, Münzen und Terrasigillatascherben für mindestens zweihundert Jahre, von der Mitte des ersten bis gegen Ende des dritten Jahrhunderts, festgelegt, aber die Kontinuität der Siedlung scheint auch für später nachgewiesen, da unmittelbar dabei die Hofmatt liegt, das mittelalterliche Herrschaftsgut, und da auch der Name der Ruinenstätte „Uchtern“ in seiner Bedeutung als Nachtweide auf direkte Zugehörigkeit zum grundherrlichen Wirtschaftsbetrieb weist. Die Namen Alpnach und Küßnach sind sicher als Alpinicum und Cossiniacum, Villa des Alpinus und Cossinus zu erklären.

Zum Namen *Luciaria* oder *Lucerna* der anderweitigen ältesten Ueberlieferung finden sich in dem ehemals keltischen Sprachgebiete, in dem Luzern lag, und darüber hinaus bis nach Unteritalien zahlreiche Analogien.⁵⁾ Holders klassischer „Altkeltischer Sprachschatz“ bringt dafür wieder eine genau der altluzernischen Tradition entsprechende Deutung auf Licht, Leuchte, während jüngst Karl Ettmayer in einer ausführlichen philologischen Detailuntersuchung zu dem Resultate kommt, „daß der Name Luzern auf einen vorrömischen Lokalnamen an dieser Stelle zurückgehen dürfte, der möglicherweise mit den Etruskern zusammenhängt, die auch sonst in den Alpengegenden und darüber hinaus erkennbare sprachliche Spuren hinterließen, vielleicht aber auch mit einem andern, am Ende gar indogermanischen Volke, das in ganz Italien, bis über

⁵⁾ Unter die begriffsverwandten Formen *Luceria*, *Lucera*, *Lucèram* etc. ist nach Holder auch *Locarno* einzubeziehen und darnach wohl auch *Locara* (Verona) und *Locarn* (Fr. Côtes du Nord). Am frappantesten ist die völlige Uebereinstimmung der Namensüberlieferung mit dem ehemaligen, 1143 von Haseulf de Subligny gestifteten, in der franz. Revolution aufgehobenen Praemonstratenserkloster „*Lucerna*“ im Canton de la Haye-Pesnel, Arrondissement d'Avranches, Departement de la Manche. Die französische Namensform lautet von jeher *La Lucerne*, die Gemeinde heißt heute *La Lucerne d'Outremer*. — Von diesem Kloster, das nie eine größere Bedeutung gewann, existieren noch die Kirche und ein Teil der Klostergebäude, die unter den *Monuments historiques* klassiert sind. Literatur: ein Artikel von Gibbon in der lokalen *Revue „Le pays de Granville“* 1909, S. 191 ff.; Dubos, *Cartulaire de la Lucerne* (Saint-Lo, imprimerie Jacqueline 1870). Es handelt sich aber dabei nicht um ein eigentliches Cartular, sondern um eine Zusammenstellung der 61 Urkunden, die sich unter den Nummern H 8091—8151 in den *Archives de la Manche* über das Kloster vorfinden. Ein Inventar dieser Stücke hat 1914 Le Cacheux, archiviste departemental in Saint-Lo (imprimerie Barbaroux) herausgegeben. Im gleichen Departement La Manche findet sich eine zweite Gemeinde *La Luzerne* (canton de Saint-Lo). Der Name lautet im XIV. Jahrhundert ebenfalls „*Lucerna*“, im XV. *la Lucerne* oder *la Luzerne*, zuweilen auch *la Liserne* oder *la Luiserne* (Langeau, *Pouilles de la province ecclesiastique de Rouen*). Ich verdanke diese Angaben meinem Kollegen Thomas-Lacroix, Departementsarchivar in Saint-Lo.

die Alpen hinaus saß und weder mit den Italikern noch mit den Kelten identisch war.“^{5*)}

Aber auch die Kritik der urkundlichen Quellen über die älteste Geschichte Luzerns ruft einer Revision. Ich glaube zeigen zu können, daß sowohl die Beweise für eine murbachische Gründung, als auch die Verurteilung der dieser Auffassung entgegenstehenden lokalen Traditionsurkunden keineswegs so zwingend sind, wie es die einseitig formalistische und negative, in ihrer fanatischen Beschränkung auf formale „Echtheits“-Kriterien den Bonsense perhorreszierende Hyperkritik der Kopp-Schule darstellte. Ich setze mich daher dem Verdikte aus, das gegen Fleischlin, der zum letzten male einen freilich mißlungenen Rettungsversuch der Luzerner Tradition unternahm, ausgesprochen wurde: „Es gibt eben immer noch solche, die Augen haben und nicht sehen wollen“. Ich sehe eben anders. Es handelt sich wirklich um Fragen historischer Optik, ob Farbenblindheit, Kurzsichtigkeit, Weitsichtigkeit oder Uebersichtigkeit.

Die älteste echte Originalurkunde über Luzern ist bekanntlich das Diplom Kaiser Lothars vom 25. Juli 840, worin der eben vor Monatsfrist durch den Tod seines Vaters Ludwig des Frommen († 20. Juni) zur unbeschränkten Herrschaft in seinem Teilreiche gelangte Herrscher eine ihm von Abt Sigimar von Murbach vorgelegte Urkunde seines Vaters, die eine Verfügung des Ahnherrn Pippin (751—768) zugunsten des Klosters Lucaria bestätigte, seinerseits erneuert.⁶⁾ Pippin hatte diesem Kloster fünf freie Männer zu Emmen an der Reuß im Aargau, Waldo,

^{5*)} Holder, Altkeltischer Sprachschatz II S. 295. — Karl Ettmayer, Der Ortsname Luzern in Indogermanische Forschungen XLIII (1926) S. 10—38. Erst während der Drucklegung meiner Arbeit ist mir der Artikel von Dr. Saladin in Sursee: „Zum Namen Luzern“ in den Zeitglocken (Beilage zum Luzerner Tagblatt vom 22. März 1929) bekannt geworden, der ebenfalls die Brandstetter'sche Hypothese ablehnt.

⁶⁾ Bester Abdruck mit Facsimilebeigabe bei Hürbinl. c. Vgl. dazu über das Paläographische die Notiz Sickels in Wiener Sitzungs-

Wulfari, Wulfin, Wulfold und Wulbert, samt ihren Nachkommen in dem Sinne übergeben, daß sie ihre bisher dem Könige und der öffentlichen Verwaltung pflichtigen Dienste inskünftig dem Gotteshaus leisten sollten. Diese Verpflichtungen werden als Heerfolge, Transport- und Botendienst nach allen Richtungen, Beherbergung der Beamten, Dingpflicht, Föhrendienst spezialisiert und summierend als all das zusammengefaßt, was die Grafen und ihre Beamten von diesen Freien an solchen Diensten, sowie an Abgaben und Bußen fordern durften.⁷⁾ Die Abtretung

bericht d. k. Akademie der Wissensch. Phil.-hist. Kl. LXXXV. (1877), S. 504, Anm.

⁷⁾ „Precipientes ergo iubemus quemadmodum et in eodem precepto continetur (ne quis?) de itinere exercitale seu scaras vel quamcumque partem ire presumat aut mansionaticos aut mallum custodire aut navigii (statt navigia) facere vel alias functiones aut freda exactare et quicquid ad partem comitum aut iuniorum eorum seu successorum exigere poterat, sicut idem attavus noster et genitor concesserunt et per eorum auctoritatem confirmaverunt, ita nostris futurisque temporibus firmum et stabile permaneat.“ Die Uebersetzung Hürbins ist nicht richtig. Es ist nach Vorschlag meines Freundes Dr. Schieß offenbar ein „ne quis“ oder dgl. einzuschalten und zu übersetzen, daß niemand (d. h. kein öffentlicher Beamter) an diese freien Leute Forderungen stellen dürfe bezüglich der Heerfolge oder um Scaras oder Botengänge nach irgend welcher Richtung zu leisten oder Beherbergungspflicht, noch Dingpflicht, noch Föhrendienst oder um Abgaben und Bußen einzutreiben, noch irgend etwas von ihnen fordern, was von Seite der Grafen und ihrer Unterbeamten und ihrer Nachfolger gefordert werden konnte. Die Konstruktion ergibt sich aus andern zeitgenössischen Beispielen, z. B. dem Praeceptum Theoderici für Murbach von 727 (Gfd. I 227), den Urkunden Pippins für Murbach (Mon. Germ. Dipl. Karol. I Nr. 17) und für Prüm vom 3. Aug. 763 (l. c. Nr. 18), dem Diplom Ludwigs des Frommen für Murbach vom 16. Aug. 816 (Schöpflin II Nr. 76) etc.

Scara ist nicht nach Hürbin mit (kriegerischer) Begleitschaft zu übersetzen, sondern bedeutet eine in frühkarolingischer Zeit auftretende Ergänzung des Systems der öffentlichen Transportanstalten, die keineswegs eine einheitliche Leistung umgrenzt, sondern bald ein Botenritt oder eine Nachrichtenbeförderung, bald eine Transportleistung für die Obrigkeit ist, aber stets ein „ungebotener“ Dienst, der nicht in einer vorausbestimmten Zahl regelmäßig zu leisten war, sondern eine Verpflichtung nach Bedarf. Unsere Urkunde scheint

solcher öffentlichen Rechte setzt für den Empfänger den Charakter eines mit Immunität begabten königlichen Klosters voraus.⁸⁾ Es ist nun zu unterstreichen, daß in dem ganzen aus den Vorurkunden übernommenen Texte nur vom Kloster Lucaria und seinen Mönchen die Rede ist. Sie erhalten den königlichen Gnadenbeweis. Erst der spezielle Teil der Lotharschen Bestätigung dieser Rechte auf Bitten Abt Sigimars läßt ein Abhängigkeitsverhältnis des luzernerischen Klosters von der elsässischen Abtei Murbach oder genauer von dessen Vorsteher erkennen.

Es ist mir unbegreiflich, wie Rohrer und seine Nachfolger dazu gekommen sind, aus dem Lothar'schen Diplom den angeblich zwingenden Rückschluß auf eine ursprüngliche Filialstellung Luzerns zu Murbach zu ziehen. Es ist dies nicht nur willkürlich, sondern direkt unlogisch. Man könnte höchstens, gestützt auf die kurze Zeitspanne, die zwischen dem Ausstellungsdatum und dem Regierungsantritt Lothars verfließen, annehmen, daß die Unterstellung unter Murbach'schen Einfluß bereits in die Zeit seines Vorgängers zurückreiche; zwingend ist das keineswegs. Sicher war sie noch nicht erfolgt, als Ludwig dem Kloster

der Auffassung von Jnamas Recht zu geben, daß sie ursprünglich als Königsdienst entstanden sei. Sie ist wohl direkt mit dem spätern „servitium regis“ zu identifizieren, das wir in einem Luzerner Rodel aus dem Anfang des XIII. Jahrhunderts (Gfd. LXIX, 199 f.) wiederfinden. Der Geldbetrag für das „Servitium regis“ beträgt dort für den Hof Emmen 8 Schilling, ebenso für die Höfe Luzern, Malters und Buchenrain, für Langensand 3, für Stans 9 und für Küßnach sogar 15 Schillinge.

Die Scara findet sich, wie es scheint, ausschließlich an Verkehrsrouten — in den vielen S. Galler Urkunden wird sie beispielsweise nie ausdrücklich erwähnt. Vgl. über Scara und servitium regis D o p s c h., Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I 176, 181, 190, 287 und besonders II 226 ff.

⁸⁾ Abtretungen öffentlicher Dienste und Steuern freier Königsleute an klösterliche Grundherrschaften kommen gerade unter Pippin nicht selten vor. Siehe z. B. die Bestätigung einer solchen durch Kaiser Ludwig und seinen Mitregenten Lothar in der Urkunde für S. Gallen vom 12. Febr. 828 bei W a r t m a n n, UB. I, S. 289, Nr. 312.

Luciaria und seinen Mönchen die Privilegien Pippins bestätigt hat.⁹⁾

Viel logischer als die neuern Kritiker, wollten die Murbacher Tradition und die ältern Historiker in dem Lothardiplom geradezu den Uebergabeakt Luzerns an Murbach erkennen; sie stützten sich dabei aber auf einen Kasusfehler des Textes, den bereits Rohrer richtiggestellt und Hürbin einläßlich erklärt hat.¹⁰⁾ Diese Annahme fällt also dahin.

⁹⁾ Schon Rohrer und einläßlicher Hürbin wiesen auf die formale Uebereinstimmung der Eingangsformeln des Lothardiploms mit der Bestätigung der Zollfreiheit Murbachs durch Kaiser Ludwig vom 19. August 816 hin. Der Schluß, den sie daraus ziehen, daß schon die Bestätigung der Pippinschen Schenkung an Luzern durch Kaiser Ludwig zu Handen Murbachs erteilt worden sei, ist bei dem völlig andern Inhalte keineswegs zwingend. Diese Uebereinstimmung des Eingangsformulars kann sich auch durch die Annahme erklären, daß Abt Sigimar, wie aus der Zeitlage wahrscheinlich ist, damals noch andere Privilegien seines Klosters der kaiserlichen Kanzlei Lothars unterbreitet hatte. Uebrigens könnte die Vorurkunde Kaiser Ludwigs über die Bestätigung der Schenkung Pippins an Luciaria wohl auch ins Jahr 816 fallen, aber nach unsern folgenden Ausführungen kann sie damals noch nicht zugunsten Murbachs ausgestellt sein, da die Entstehung von dessen Oberherrlichkeit über Luzern zwingend in spätere Jahre weist.

¹⁰⁾ Es handelt sich um den Ausdruck „qualiter attavus noster Pipinus quondam rex et ipse (Hludouicus) postmodum in sua elemosina concessissent monasterium (statt des sinngemäßen monasterio) Luciaria vel monachis ibidem degentibus homines ingenuos quinque...“ Gerade in der in obiger Anmerkung erwähnten Urkunde Ludwigs von 816 findet sich der Ausdruck „monasterio vel monachis ibidem degentibus“ mit Bezug auf Murbach in richtiger Form, was Rohrer und Hürbin zu den erwähnten weitergehenden Schlußfolgerungen verleitete. Der obige Kasusfehler ist nicht die einzige Flüchtigkeit des Schreibers der Lotharurkunde. Schon oben, Anm. 7, wurde auf die verstümmelte Konstruktion des Schlußsatzes und einen andern Kasusfehler darin hingewiesen. Wenn Bouquet die Unklarheit des Textes durch das hinter „monasterium Luciariae (sic)“ eingeschobene Wort „Vivario“ zu erklären suchte, so kann das doch nicht in dem Sinne als strafbare Fälschung ausgelegt werden, wie es Brandstetter Gfd. LXVII, S. 8, tut. Alle ältern Benützer der Urkunde hielten sich aber selbstverständlich an den Akkusativ „Monasterium“ des

Die Luzerner Klostertradition über den Uebergang an Murbach wurde in einer Rechtsschrift des luzernischen Propstes Nikolaus Bruder, der auf dem Konstanzer Konzil Befreiung seines Klosters von dem alten Filialverhältnis wie von der neuern luzernischen Kastvogteigewalt betrieb, im Jahre 1415 dahin formuliert: „daß im Kloster Luzern nach ständiger Ueberlieferung vormals abteiliche Gewalt bestanden habe; aber beim Tode des letzten Abtes hätte ein an den römischen Hof reisender Abt von Murbach die erledigte Luzerner Abtswürde für sich als Kommende erbeten, in dem Sinne, daß er die Abtei als Vikar verwalte. Und nachdem er dies erlangt, hätte er einen Propst als seinen Stellvertreter dem Luzerner Kloster gesetzt.“¹¹⁾ Derartige Verfügungen über königliche Eigenklöster, sei es als persönliche Kommende an weltliche oder geistliche Günstlinge, sei es als dauernde Uebergabe an andere Abteien — nicht von Seite des Papstes, wie es die Rechtsschrift anzudeuten scheint, sondern von Seite der das Kirchengut als einen Bestandteil des Fiskus betrachtenden

Textes. Siehe schon die im Auftrage des Murbacher Abtes vor Hofgericht zu Basel beglaubigte Uebersetzung des Notars Johannes Salzmann von Maßmünster im Murbacher Cartular von 1483. (Bez.-Archiv Colmar). Wenn Brandstetter die Konjektur Bouquets gar auf ein angeblich im Interesse des Luzerner Klosters gefälschtes Vidimus des gleichen Notars zurückführen will, und wenn er Archivar Schneller verdächtigt, diese Kopie im Luzerner Stadtarchive, nach Wiederentdeckung des Colmarer Originals, vernichtet zu haben, so illustriert dies die unbesonnene Leidenschaftlichkeit, die die Diskussion über die Anfänge Luzerns angenommen hatte.

¹¹⁾ „quod in monasterio Lucernensi, prout dicitur, olim erat quaedam abbatia, et per obitum ultimi abbatis quidam abbas Morbacensis in via versus Romanam curiam abbatiam Lucernensem tamquam in commendam impetravit, quod vicarius abbatiae deberet esse. Obtenta possessione idem Morbacensis abbas praepositum eius vices gerens ad monasterium Lucernense locavit. Ex his et aliis taliter et taliter peractis, ut prolixitas verborum evitetur, abbatia Morbacensis monasterio Lucernensi dat praepositum, quem ibidem confirmat, qui obedientiam secundum consuetudinem hactenus servatam sibi facit, ut possessor praepositurae hodiernus fecit...“ Gfd. XI S. 122 (A. Ph. v. Segesser, Zur Gesch. des luzernischen Propstes Nikolaus Bruder.)

Könige — entsprechen bekanntlich durchaus der Sitte karolingischer Zeit.¹²⁾

Diese mündliche Klostertradition konnte sich auf einen Vergabungsrodel aus dem XI. Jahrhundert stützen, in dem von der selbständigen Gründung ihres Gotteshauses und von drei vormaligen, selbständigen Aebten die Rede ist.¹³⁾ Die in Urkundenform gebrachte Fassung dieser Aufzeichnungen ist zwar auf den ersten Blick als späteres Machwerk erkenntlich. Die unmöglichen Jahrzahlen haben schon seit dem Aufkommen historischer Kritik im XVI. Jahrhundert den mannigfachsten Erklärungs- und Verbesserungversuchen gerufen. Als Norm hiefür diente die

¹²⁾ Ich greife für die Periode, in die ich in meinen folgenden Ausführungen die Tatsache verlege, aus Böhmers *Regesta Imperii I*, neu bearbeitet von E. Mühlbacher (Innsbruck 1889) einige Beispiele heraus: 769, 13. Jan. Karl der Große schenkt das Kloster S. Diey im vogesischen Wald der Abtei S. Denis (Nr. 128), 775, 28. Juli das Kloster Plaisir im Gau Pincerais an S. Denis (187), 775 das Klösterlein Holzkirchen der Abtei Fulda (191), 787, 28. März bestätigt dem Kloster Montecassino zwei Klöster (276) und 787, 24. April das Kloster S. Maria in Maurinis (279), 788, 23. Okt. schenkt das Kloster Chiemsee dem Bistum Metz (289), 797, 28. April, schenkt dem Kloster S. Riquier die Zelle Forest-Moutiers (328), 799 dem Kloster Aniane die Nova Zella bei Montpellier (340). Ludwig der Fromme schenkt 818 die Zelle S. Guillelm-le Desert der Abtei Aniane (503), 815, 31. Mai die Zelle Goudargues an Aniane (560), 823, 21. Aug. das Kloster Gunzenhausen an die Abtei Ellwangen (755), 827, 4. Aug. das Kloster Choisy an das Kloster S. Medard zu Soissons (816), restituiert 827 das Kloster Argentueil an S. Denis (822), schenkt 829, 22. Juni das Klösterlein S. Stefan zu Lucana dem Kloster Farfa (836), 831, 21. Febr. die Zelle Stettfurt dem Kloster Kempten (854), 834, 7. Dez. die Zelle Meppen dem Kloster Korbey (906), 839, 18. April dem Kloster Kempten die Aldrichszelle (959). Lothar I. bestätigt 840 dem Kloster Faremoutier das Klösterlein Gy-les-Nonnains (1041), restituiert 843 der Abtei S. Denis das s. Z. geschenkte Kloster S. Mihiel (1075).

¹³⁾ Original Pergament aus drei zu einer Rolle zusammengefügten Stücken. St. A. Luzern. (Beilage I—VI.) Kopien des ganzen Textes im ältesten Bürgerbuch von der Hand des Stadtschreibers Werner Hofmeier um 1357 (St. A. Luzern) und im Vogtschen Urbar von ca. 1500 (Stiftsarchiv Luzern). Erster vollständiger Abdruck Gfd. I, S. 155—158. Die ältern Kopien und Drucke der sog. Stiftungsurkunde Wichards werden unten vermerkt.

mehrmalige Nennung eines Königs und Kaisers Karls des Dritten, den man auf Karl den Dicken (876—887) beziehen mußte, während man den im Texte vorher und nachher erwähnten König Ludwig entsprechender Weise meist auf dessen Vater Ludwig den Deutschen (833—876) oder dessen Großvater Ludwig den Frommen (814—840), zum Teil aber auch, verführt durch anderweitige Momente, auf irgend einen merowingischen Chlodwig deutete.¹⁴⁾

¹⁴⁾ Nachdem schon die ältesten Zürcher Jahrbücher die Urkunde Wichards in freilich äußerster chronologischer Unbefangenheit und Unklarheit mit der Stiftung des Zürcher Fraumünsters durch Ludwig den Deutschen (853) in Beziehung setzten, wies sie der Luzerner Chronist Melchior Ruß 1482 ausdrücklich in „küng Ludwigs (des Frommen) von Frankrichs zytten, der ein sun gewesen des großen künigs Karlis“ (Ausg. v. Schneller S. 10). Ebenso um 1500 der deutsche Gelehrte Naclerus (Gener. S. 29). Vadian aber hat dann für diese „Stiftungsurkunde“ das Datum ca. 695, d. h. die Regierungszeit des Merovingers Chlodwig III. in Vorschlag gebracht (siehe unt. Anm. 40), auf die vielleicht schon früher selbständig Gilg Tschudi gelangt war. Auch Bullinger akzeptiert in seinem 1571 Albrecht Segesser gewidmeten Traktat: „Von der Stifftung altem Harkummen und Wäsen der allten Kylchen und Stifft zû Lucern etc.“ (Original in Wien, alte Kopie Bürgerbibl. Luzern) diese Aufstellung, während Stumpff sich für Ludwigs des Deutschen Zeit ausspricht. Cysat hat die unmöglichen Inkarnationsdaten der auf Ludwigs Regierungszeit lautenden Nummern des Luzerner Rodels teilweise im Original und den ältern Luzerner Abschriften eigenhändig in 833, 839 und 840, die auf Karls Regierungszeit lautenden in 837 (sic), 881/82 und 885 korrigiert (siehe unten Beilagen). Guillimann (de rebus Helv. 337), Lang (Hist. Theol. Grundriß I 717), J. H. Hottinger (Hist. eccl. VIII 1086—94) folgten den Vorschlägen Bullingers und Tschudis auf ca. 695, während man sich in Luzern meist an Cysats Datierungsversuche hielt. In neuerer Zeit ist Ph. A. v. Segesser für die Wichardurkunden — falls man denselben überhaupt materiellen Glauben beimessen dürfe — ebenfalls auf die Zeit Chlodwigs III. (691—695) gekommen, die übrigen Stücke verwies er ins IX. Jahrhundert. Hidber (schweiz. Urkundenregister Nr. 721, 722, 756—758) datiert völlig unlogisch das fünfte Stück, das König Ludwig und den Abt Recho nennt 840—876, das vierte unter König Karl und Vogt Engelger und Abt Wichard gegebene 876—881 und die übrigen, die Stiftungsurkunden Wichards inbegriffen, trotz der verschiedenen Königsnamen und der Erwähnung Rechos noch als Laien, in die Jahre 881—887. Konsequenter hat Oechsli (Anfänge

Der anscheinend feststehende Hinweis auf die Zeit Karls des Dicken rechtfertigte einigermaßen die Polemik gegen diese Luzerner Traditionsurkunden, die einen damals unter selbständigen Aebten stehenden Konvent voraussetzten, da ja schon für das Jahr 840, sechsunddreißig Jahre vor dessen Regierungsantritt, die Unterstellung unter Murbach durch die Originalurkunde nachgewiesen war. Es ist aber schon hier zu bemerken, daß Ordnungszahlen für die Reihenfolge bei den karolingischen Herrschern noch nicht vorkommen, daß also die Bezeichnung Karls des Dritten in der formal entstellten Ueberlieferung aus dem XI. Jahrhundert zum vornherein als falscher Interpretationsversuch ebenso ignoriert werden muß, wie die unmöglichen, jeder vernünftigen Umdeutung spottenden Jahrzahlen 503, 507, 509, 510, 543 und 545, falls man unternehmen will, den faktischen Inhalt dieser Aufzeichnungen zu retten. Die einzigen Datierungsmöglichkeiten dieser Traditionen liegen in ihrer Tatsachenschilderung, in den Namen der Aebte, der Vögte und den Königs- und Kaiserbenennungen schlechthin, die offenbar, wie ich beweisen zu können glaube, den Originalvorlagen direkt entnommen sind — mit andern Worten: in dem m e r k w ü r -

der schweiz. Eidgenossenschaft, Regestenanhang Nr. 4), gestützt auf die vermeintlich chronologische Ordnung des Rodels, die Vergabung Rechos der Zeit des Nachfolgers Karls des Dicken, Ludwigs des Kindes zugewiesen. Liebenau ist nochmals für Wichards Stiftung auf den Merovinger Chlodwig III. zurückgekommen und sucht seine Ansicht mit allerhand gelehrtem Apparat zu stützen, ohne damit die Inkonsequenzen gegenüber den andern Stücken, die Wichard als Abt nennen und die er selber ins IX. Jahrhundert setzt, verschleiern zu können. Im allgemeinen erkannte man aber richtig, daß all diese Traditionen nur in der Karolingerzeit untergebracht werden könnten; doch die anscheinende Unvereinbarkeit der Regierungszeit Karls des Dicken für ein selbständiges Luzerner Kloster gegenüber dem Originaldiplom Kaiser Lothars für das Murbach inkorporierte Gotteshaus ließ überhaupt an einer Lösung verzweifeln. (Siehe auch unten Anmerkungen 37—40.) Ich glaube mich von einem weitem Eingehen auf all diese verwirrenden, unnützen und zum Teil unsinnigen Datierungsversuche dispensieren zu dürfen, da sie ja alle durch meine Erklärung von selber in sich zusammenfallen.

digerweise noch nie unternommenen Versuche, die verschiedenen Stücke des Luzerner Rodels nach ihrem reinen Inhalte logisch in eine chronologische Reihenfolge zu bringen.

Die an der Spitze dieser Ueberlieferung stehende Nummer bildet eine Art Einleitung. In persönlicher Form wird darin dem Stifter Wichard die Erzählung zugewiesen, wie er und sein Bruder Ruopertus, Heerführer (dux militum) König Ludwigs, ihres Blutsverwandten, mit dessen Erlaubnis und Hilfe ihr väterliches Erbgut geteilt hätten, und darauf habe Ruopert, von Gottesliebe und Sorge für sein Seelenheil getrieben, seinen Erbteil dem Könige aufgelassen, damit er im zürcherischen Kastell beim Flusse Limmat eine Kirche baue und darin einen ewigen Gottesdienst einrichte. Er aber, Wichard, ein Priester, obwohl dieses Ranges unwürdig, habe, durch religiöses Bedürfnis erschüttert, an einem Orte, der von Alters Lucerna genannt werde, am Ausflusse der Reuß aus dem großen See, zu Ehren des hl. Mauritius und seiner Genossen und des heiligen Martyrers Leodegar und aller Heiligen eine kleine Klosteransiedlung gegründet, dieser all seinen Besitz, der ihm am Berge Albis zustand, angefangen bei seinem Hofe Lunkhofen¹⁵⁾ und in den umliegenden Orten, mit Erlaubnis des Königs, seines Blutsverwandten, vergabt und habe sich selber zu göttlichem Dienste dahin begeben und so viele Mönche, als er vermochte, dort zusammengebracht. Darnach sei ein vornehmer, tugendhafter Mann namens Alwic zu ihm gekommen, der auch alle weltlichen Sorgen verachtet, den habe er als Mönch angenommen. Der sei in allem ein wahrer Gottesfreund gewesen, ein Kenner der heiligen Schriften, der durch seine Ermahnungen und heilsamen Worte die Herzen aller Bewohner dieser Landschaft zur Liebe Gottes entflammte, und weil dadurch von Tag zu Tag der Gottesdienst wuchs, so habe er diesen Alwic dem genannten Orte als seinen Nachfolger

¹⁵⁾ Lunkhofen erscheint seit dem XIII. Jahrhundert als einer der Dinghöfe Murbach-Luzerns.

und Rektor eingesetzt. Der angebliche Akt ist datiert in die Regierung des Königs Ludwig, mit der unmöglichen Jahrzahl „nach der Menschwerdung des Herrn 503“ und der Indiktionsziffer 13.¹⁶⁾

Die Einsetzung des Nachfolgers Alwic deutet auf das Ende der äbtlichen Leitung Wichards. Die drei folgenden Nummern, von denen die eine ausdrücklich in den Anfang der Regierung des Stifterabtes weist, die andern ihn in seinen äbtlichen Funktionen zeigen, fallen darnach inhaltlich in eine frühere Zeit.

In Nummer zwei vergaben die beiden Schwestern Atha und Chriemhilt, auf die Kunde, daß jüngst der edle Mann Wichard nach Luzern gekommen und dort die klösterlichen Gebäude wieder aufgebaut und mit allen geistlichen und weltlichen Bedürfnissen erneuert habe, ihr ganzes Erbe, alle ihre Güter zu Kriens, von der Höhe des Fräkmont bis an den See und bis in die Mitte des Reußflusses, mit aller Nutzung innerhalb dieses Umkreises, den dort Gott dienenden Mönchen, damit sie es auf ewig, ohne jeden Widerspruch besitzen und zum Nutzen der Basilika des heiligen Leodegar mit freier Gewalt genießen. Jede Anfechtung dieser mit Zustimmung der Tochter der Atha, Witrada, geschehenen Vergabung solle wirkungslos sein und mit dem doppelten Wert der Ansprache und mit einer Strafe von 3 Unzen Goldes und 12 Pfund Silbers an die königliche Schatzkammer gebüßt werden. Die Fertigung erfolgte in der Vorhalle der genannten Kirche vor dem Vogte Wilhelm und einer großen Volksmenge an einem Sonntage in den Tagen Kaiser Karls (III.!). Das Inkarnationsdatum weist das unmögliche Jahr 543.¹⁷⁾ — Auch in der dritten Nummer vergaben Heriger und Witowo an das luzernische Kloster, wo der ehrwürdige Gottesmann Wichard der Herde Gottes vorsteht, alle ihre Besitzungen in der Mark Malters und setzen auf die Anfechtung eine vierfache Entschädigung und eine Strafe von vier Unzen Goldes und

¹⁶⁾ Beilage I.

¹⁷⁾ Beilage II.

12 Pfunden Silbers an den Fiskus. Die Fertigung wird ebenfalls in die Vorhalle der Kirche vor einer großen Volksmenge und vor dem Vogte Engelger fixiert. In der Datumszeile wird wiederum, neben dem unmöglichen Inkarnationsjahr 545 und der Indiktion 1, die Regierung Kaiser Karls (III.!) genannt.¹⁸⁾

Die vierte Nummer erwähnt ebenfalls den Abt Wichard, der dem Kloster Luzern vorsteht, an das die Brüder Kibicho, Odker und Walcher zu ihrem Seelenheil ihren Besitz von Schwanden bis an den Rümliqbach vergaben, unter Statuierung des dreifachen Wertbetrages für den Anfechter und einer Buße von 3 Unzen Goldes und 9 Pfund Silbers an den Fiskus. Bei der Fertigung wird wieder der obige Vogt Engelger genannt, in der Datumszeile neben der deshalb um so unmöglichern Jahrzahl 507, die Regierung des glorreich regierenden Frankenkönigs Karl erwähnt.¹⁹⁾

Durch die Schenkung Athas und Chriemhilts wird ausdrücklich festgelegt, daß die Stiftung Wichards keine Neugründung war, sondern die Wiederherstellung eines ältern, in Abgang gekommenen Mönchsklosters gewesen. Dies deckt sich ja mit der durch die Originalurkunde von 840 erwiesenen Tatsache, daß schon zu Pippins Zeit ein Kloster bestanden hatte. Ferner ergibt sich aus diesen Ver-

¹⁸⁾ Beilage III. Der Name des Grundbesitzers Heriger oder eines ältern Geschlechtsgenossen lebt in den Ortsnamen Hergiswil und Hergiswald fort. Der Name Engelger, Engilgarius, Engilger, Engilker findet sich im zeitgenössischen Urkundenmaterial S. Gallens häufig, aber ohne Beziehungsmöglichkeiten auf diesen luzernischen Vogt. Wohl ebenso wenig kann der Engelgerus laicus, dessen Tod das älteste Necrologium des Zürcher Großmünsters zum 11. Februar verzeichnet, auf ihn bezogen werden. (Max Büdinger und Emil Grunauer, Aelteste Denkmale der Zürcher Literatur (1866), S. 69), da die Aufzeichnungen durchaus zeitgenössische aus dem zehnten Jahrhundert zu sein scheinen.

¹⁹⁾ Beilage IV. Es handelt sich um das in der ehemaligen luzernischen Gemeinde Schachen, die heute mit Werthenstein vereinigt ist, gelegene Oeggischwand, urkundlich Odkersschwand, in dem der Name des einen Vergabers fortlebt.

gaben die Korrektur des Einleitungsberichtes, daß diese Erneuerung des klösterlichen Lebens nicht erst in die Regierungszeit eines Ludwigs, sondern eines Königs und spätern Kaisers Karl fallen muß. Die bisherige auf die chronologische Unordnung des Rodels sich gründende Reihenfolge der sukzessiven Regierungen Ludwigs des Frommen (814—840) oder Ludwigs des Deutschen (833—876) und deren Sohnes und Enkels Karls des Dicken (876—877) fällt also dahin, und da der Hinweis des Rodels auf die gleichzeitige Beteiligung des Bruders Wichards an der Stiftung eines Zürcher Gotteshauses — mag man nun vorderhand darunter das ältere Großmünster oder das 853 gegründete Fraumünster verstehen — ein Hinabrücken auf Karls des Dicken zweiten Nachfolger Ludwig das Kind (900—911) unmöglich macht, so kann man jenen König und Kaiser Karl, unter dem Wichard als Abt zuerst urkundet, nachdem sich dessen Bezeichnung als Dritter als spätere Interpolation erwiesen, nur auf den ersten Herrscher dieses Namens, Karl den Großen, deuten.

Nach rein formalen Regeln wäre dann die vierte „Urkunde“, die Karl noch als König betitelt, als erste der Reihe vor das Jahr 800 zu setzen — wenn man die Indiktion II im Gegensatz zu den übrigen undeutbaren Daten als richtig berücksichtigen dürfte, ins Jahr 779 oder 794 — und die dritte Nummer, die den selben Vogt Engelger anführt, aber den Herrscher Karl bereits als Kaiser betitelt, ihr unmittelbar anzuschließen (Indiktion I = 808). Es ist aber zu bemerken, daß auch in den originalen S. Galler Privaturkunden die Unterscheidung zwischen Kaiser- und Königstitel Karls nicht konsequent beobachtet wird²⁰⁾ und daß demnach die Indiktion II des vierten Stückes auch auf das Jahr 809 gedeutet werden könnte. In diesem Falle dürfte man die Stiftung Athas und Chriemhilts, die

²⁰⁾ Vgl. Wartmann I No. 168 (8. Juli 802), 170 (22. Okt. 802), 172 (11. Dez. 802), 176 (11. Dez. 803), 177 (24. Jan. 804), 179 (4. Juli 804), 183 (April 802 oder 805), 185 und 186 (23. Oktober 805), 192 (18. April 807), 209 (14. Juni 812).

unter einem andern Vogte, Wilhelm, in der Kaiserzeit Karls geschah, da sie ausdrücklich die Ankunft Wichards in Luzern als Neuigkeit berichtet, an erste Stelle rücken.

Nach dem Einleitungsberichte reicht die äbtliche Regierung Wichards über Karls Tod (814) hinaus. Die Ernennung seines Nachfolgers Alwic wird unter einen „König“ Ludwig verwiesen, worunter sowohl Ludwig der Fromme verstanden werden könnte (dem trotz der ihm schon beim Regierungsantritt zukommenden Kaiserwürde auch die S. Galler Urkunden öfter den bloßen Königstitel geben),²¹⁾ als dessen Sohn der Deutsche, der seine Regierung in Ostfranken und Alemannien 833 antrat.²²⁾ Die Indiktion XIII würde in die Jahre 820 und 835 passen.

Die Regierungszeit Ludwigs, neben der wiederum unerklärlichen Jahrzahl 510, nennt auch das fünfte Stück. Darin erscheint ein Recho als Abt des Luzerner Klosters, dem die Brüder Hartmann und Prunolf den ganzen Emmenwald bis nach Langnau zu ihrem Seelenheil überlassen. Wer diese Schenkung anficht, soll von Gott und den Heiligen verflucht sein und doppelten Wert erstatten.²³⁾

Dieser Abt Recho tritt in der letzten sechsten, zeitlich vorangehenden (mit 509 datierten) Nummer noch als Laie auf, der im Begriffe steht, die Welt zu verlassen und seinen Grundbesitz zu Küßnach, Alpnach, Sarnen und Giswil dem Gotteshaus zu ewigem Besitze abtritt. Wenn einer seiner Nachkommen die Schenkung anfechte, solle sein Unterfangen wirkungslos sein, er solle dem Kloster in andern Werten das Vierfache büßen und an den Fiskus eine Strafe von 14 Unzen Goldes und 70 Pfund Silbers leisten. Der Mönch Reginboldus schrieb und unterschrieb die Urkunde; Königs- und Abtsnamen fehlen.²⁴⁾

²¹⁾ Wartmann l. c. Nr. 222, 224, 237, 243, 244, 245, 249, 253, 260, 316.

²²⁾ Siehe Sickel, *Acta regum et imperatorum Karolinorum* (Wien 1867); Wartmann, UB. I, Seite 320; E. Mühlbacher, *Deutsche Geschichte unter den Karolingern*.

²³⁾ Beilage V.

²⁴⁾ Beilage VI. Ich habe schon in meinen Kunstdenkmälern darauf

Es scheint bisher merkwürdigerweise nie erkannt worden zu sein, daß die Ordnung des Luzerner Rodels im wesentlichen eine topographische ist. Das erste Stück beschlägt das Klostergebiet selber, den Oberhof Luzern und die Stammgüter im Dinghof Lunkhofen; das zweite Stück die Höfe Kriens und Horw (Langensand); das dritte und vierte den Hof Malters, das fünfte Bestandteile des Hofes Emmen und das sechste Küßnach und die spätern Hoforganisationen von Alpnach und Giswil. Der Rodel, der aus drei einzelnen Pergamentblättern zu einer Rolle zusammengenäht ist, ist schon seit dem vierzehnten Jahrhundert unvollständig erhalten, die Haftlöcher am untern Rande des letzten Blattes bezeugen deutlich die ehemalige Fortsetzung, die zunächst der Ursprung der anscheinend nicht viel jüngern Besitzrechte Luzerns im Tale von Stans verzeichnet haben dürfte.²⁵⁾

Alle bisherigen Benützer waren aber — trotzdem gerade die gefälschten Jahrzahlen keineswegs dazu stimmen wollten — von der Suggestion einer rein chronologischen hingewiesen, daß der Großgrundbesitzer Recho sowohl im römischen Alpinicum als im ebenfalls römischen Cossiniacum (Küßnach) Grundherr ist und so doppelt als Nachfolger römischer Villenbesitzer erscheint.

²⁵⁾ Die Abschrift von ca. 1357 im Bürgerbuch enthält nur den heutigen Bestand. Für das hohe Alter der Höfe Stans und Buchrain dürfte das dort, wie in den Höfen Luzern, Malters, Littau, Emmen, Langensand u. Küßnach vorkommende „Servitium regis“ zeugen, das auf karolingischen Ursprung weist und mit den durch die Vergabung Pippins dem Kloster überlassenen Dienstleistungen der freien Leute zu Emmen zusammenfällt. (Siehe oben Anm. 7.) Freilich entwickelte sich die luzernisch-murbachische Grundherrschaft in Stans nie zum vollen Bannbezirk, wie in den Höfen Giswil und Alpnach unter den wolhusischen Vögten. Die freien Bauern scheinen dort größtenteils ihre Unabhängigkeit und ihre landrechtliche Stellung unter dem Grafengericht behauptet zu haben, und auch an der Kirche Stans erlangte Luzern, sowenig als an der Kirche zu Küßnach, je einen Anteil, und die deren Kollatoren auferlegte Pflicht zur Haltung des Wucherstiers, des Zuchthengstes und Zuchtebers bedeutete rechtlich auch eine Einschränkung der wirtschaftlichen Hoforganisation des Klosters. Vergl. meine Ausführungen im Jahrb. f. schweiz. Gesch. XXXV.

gischen Reihenfolge befangen. Das hat noch Liebenau verführt, die Stiftung Wichards, nach dem Vorgange Tschudis, Vadians und Bullingers, in die Zeit des merovingischen Königs Chlodwig III. (691—696) anzusetzen, was ihn dann zwang, die Stifterfigur in zwei Persönlichkeiten zu zerlegen, deren zweite als Abt fast zweihundert Jahre später unter Karl dem Dicken gelebt habe.²⁶⁾

Ich glaube in meinen obigen Erläuterungen zu den Luzerner Traditionen vorderhand schon aus deren bloßem Inhalt heraus, ohne Herbeiziehung anderer Quellen, gezeigt zu haben, daß, wenn wir nur die an sich unmöglichen Interpolierungen des spätern Redaktors, die Inkarnationsdaten und die Ordnungszahl beim Königsnamen Karl ausschalten, alle Schwierigkeiten dahinfallen, um ihre Angaben unter sich und mit dem Originaldiplom Kaiser Lothars in Einklang zu bringen.

Wir erhalten dann folgende klare Sachlage:

Bestehen eines selbständigen Klösterleins zu Luzern schon in der Zeit Pippins, das unter Königsschutz steht und Immunität genießt. Nachheriger Zerfall und Eingehen des Konventes, wie das auch anderwärts bei kleinen armen Stiftungen in dieser Zeit oft nachweisbar ist. Wiederherstellung in der spätern Zeit Karls des Großen — kurz vor dem Jahre 808 — durch den dem Herrscherhause verwandten Priester Wichard, der dazu die ausdrückliche Zustimmung des Königs erhält und persönlich an die Spitze des erneuerten Konventes tritt. Das fromme Beispiel findet Nachahmung. Atha und Kriemhilt runden den Grundstock des klösterlichen Besitzes durch ihr Erbgut ab, Heriger und Witowo, Kibicho und seine Brüder schenken Güter und Wälder in der benachbarten Mark

²⁶⁾ Noch willkürlicher hat Hidber die selbstverständliche Identität des Grundbesitzers Recho mit dem nachmaligen Abt ignoriert, die schon der alte Urkundenkompilator durch seine apokryphen Daten unterstrich. Fleischlin bestätigt sogar bewußt und ausdrücklich die fahrlässige Konfusion Hidbers durch den Satz: „ob der Abt und der obgenannte Donator Recho dieselbe Person seien, ist fraglich“! (Studien und Beiträge zur schweiz. Kirchengesch. II, S. 139.)

Malters und zu Emmen und der Edle Alwic nimmt die Kutte und ragt durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit bald so hervor, daß ihm der Stifterabt Wichard noch bei Lebzeiten die Nachfolge überläßt. Es geschah dieses bereits unter der Regierung Ludwigs des Frommen, nach 814. Auf Alwic folgt als dritter Abt der einem einheimischen Dynastengeschlecht entsproßte Recho, der bei seinem Eintritt in den Orden sein Erbgut in Küßnach und in Obwalden ans Kloster gebracht hatte. Nach dessen Tode aber (840 oder kurz zuvor) weiß sich der kaiserliche Günstling Abt Sigimar von Murbach den Besitz des reich und begehrenswert gewordenen Luzerner Gotteshauses als Kommende vom karolingischen Herrscher, der über solche Reichsklöster wie über weltliches Königsgut frei zu verfügen pflegt, zu verschaffen. Von Sigimar ist Luzern wohl direkt an Murbach übergegangen; jedenfalls steht die Urkunde Lothars in Zusammenhang mit diesem Abhängigkeitsverhältnis, von dem wir freilich erst dreihundert Jahre später, 1135, wieder etwas vernehmen. Doch darüber später.

Meine These über die innere Zuverlässigkeit des Luzerner Rodels verlangt aber einläßlichere Begründung. Dafür, daß die faktischen Angaben nicht schlechthin Erfindungen sein können, sondern inhaltlich auf zeitgenössische Notitiae zurückgehen, sprechen der Grundton ihres Stils, die unverkennbar karolingischen Rechtsformen der Fertigung vor Vogt und Volksumstand, der Pönformeln und Fiskalbußen, die sich mit denjenigen in den S. Galler Urkunden völlig decken. Die altertümlichen Personennamen, von denen Heriger noch heute in den Ortsnamen Hergiswil und Hergiswald und Odker im Flurnamen Oeggerrschwand fortleben,²⁷⁾ weisen absolut in karolingische Zeit und waren zur Zeit der Niederschrift des Rodels im Gebrauche längst durch andere ersetzt und nicht mehr lebendig. Eine Vorlage war also unzweifelhaft vorhanden, aber der Redaktor, der diese im XI. Jahrh. in eine dem juristischen Beweis-

²⁷⁾ Siehe oben Anm. 18 und 19.

begriff seiner Zeit nötig erscheinende Urkundenform umzumodeln versuchte, war freilich im Vergleiche zu andern mittelalterlichen klösterlichen Urkundenfabrikanten ein bedauernswerter Stümper. Hat er doch diese fingierten Privaturkunden sogar mit Zeichnungen angeblicher Königsiegel bereichert.²⁸⁾ Seine Datierungen nach Inkarnationsjahren verlohnen gar nicht der Deutungsversuche; sie sind so unlogisch, daß er die eine Nummer, in der Vogt Engelger erscheint, mit 507, die andere mit 545 datiert. Datierungen nach christlicher Zeitrechnung treten übrigens erst unter Karl III. in echten Kaiserurkunden auf, in Privaturkunden, was die unsrigen darstellen wollen, nicht vor dem Anfang des zehnten Jahrhunderts.²⁹⁾ Ordnungszahlen bei den Herrschernamen werden erst seit Otto III. (983, 24./XII. — 1002, 23./I.) gebräuchlich. Ueber diese Zutaten des Redaktors darf man also diskussionslos hinweg gehen. Dagegen kann er die Indiktionszahlen seiner Vorlage entnommen haben; ich habe sie daher bei meinen Deutungsversuchen unter Vorbehalt berücksichtigt.

Bei der völlig dilettantischen, willkürlichen Arbeitsweise des Redaktors darf man auch ausschmückendem Detail keine maßgebende Bedeutung zulegen. Dies gilt von den Patronatsbezeichnungen der Luzerner Kirche. In der ersten Nummer nennt er an erster Stelle den Patronat des heiligen Mauritius und seiner Gesellschaft. Das könnte der Vorlage entnommen sein, denn der Mauritiuskult ist sehr frühe über die lokalen Grenzen des Wallis hinaus-

²⁸⁾ Siehe darüber unten Beilagen.

²⁹⁾ Ich finde außer in einer vereinzelter Urkunde des Abtbischofs Salomon vom 30. März 895 (Wartmann Nr. 697) das Inkarnationsjahr in nicht königlichen Urkunden, in der Schenkungsurkunde Ratperts von 931 (Z. U. B. I, Nr. 194), die wahrscheinlich kein Original ist, und in den Urkunden von 963 und 964 (l. c. Nr. 206 und 208), die ebenfalls nur in Kopie überliefert sind, während die originalen Privaturkunden bis weit ins XI. Jahrhundert hinab, meist nur nach Tag, Indiktion und Königsjahren datieren. Unsere Beilage VII von 917/18, die ein Inkarnationsdatum enthielt, ist, ihre formale Echtheit vorausgesetzt, da sie vom König beglaubigt wird, keine bloße Privaturkunde.

gedrungen: schon um 615 soll der heilige Gallus nach der ältesten Vita auf dem Platz, der ihm für seinen Klosterbau gezeigt wurde, ein Holzkreuz aufgerichtet und eine Kapsel daran gehängt haben, „in qua erant reliquiae sanctae virginis virginum et sancti Desiderii almique ducis Mauricii“, und der Thebäer ward Altarpatron der ersten Kirche.³⁰⁾ Im Anfang des VIII. Jahrhunderts ist sein Kult in Graubünden nachgewiesen³¹⁾, und er ist auch in den ältesten Legendenfassungen bereits mit den Zürcher Heiligen Felix und Regula verknüpft,³²⁾ was bei der Verbindung der Luzerner und Zürcher Gründungstradition von Bedeutung ist. — An zweiter Stelle fügt der Redaktor schon hier den heiligen Leodegar an, der in den Schenkungen der Schwestern Atha und Chriemhilt und der Brüder Hartmann und Prunolf bereits als Hauptpatron genannt wird. Dies ist ein Hauptargument für die Verfechter der murbachischen Filialgründung Luzerns geworden, da S. Leodegar der Patron Murbachs ist. Aber einerseits kann bei dem Charakter der Luzerner Traditionsurkunden diese Nennung gut als eine auf die Verhältnisse der Abfassungszeit gegründete Interpolation angesehen werden,³³⁾ anderseits aber war der religiöse Kult des politischen Martyrers schon vor der Mitte des achten Jahr-

³⁰⁾ Vita S. Galli (St. Galler Mitt. zur vaterl. Geschichte NF. Heft II), Kap. 12. Dazu J o s. H e c h t, der romanische Kirchenbau des Bodenseegebietes I, S. 8.

³¹⁾ O s k a r F a r n e r, Die Kirchenpatrozinien des Kts. Graubünden, LIV. Jahresbericht der hist.-antiqu. Gesellschaft von Graubünden S. 92.

³²⁾ Cod. 550 und 225 der Stiftsbibl. S. Gallen (abgedruckt bei Gottfried Heer, die Zürcher Heiligen Felix und Regula, 1899, S. 41 ff.) und Cod. A der Zentralbibl. Zürich, abgedruckt Mitt. d. antiq. Gesellschaft I. Heft 3, S. 1 ff. Die Ueberlieferungen stammen aus dem IX. Jahrh., die Redaktion weist aber weiter zurück.

³³⁾ F l e i s c h l i n l. c. 145 will aus den beiden Plebaniebriefen von 1178 und 1234 (Gfd. II, 219 und 223) erkennen, daß S. Leodegar damals noch nicht „patronus ecclesiae“, sondern nur „patronus monasterii“, d. h. der Ordensgemeinde gewesen sei (ein Unterschied, der sich z. B. in Einsiedeln finde), und zieht daraus den Schluß auf

hunderts durch die Propaganda des merovingischen Königshauses nach Alemannien vorgedrungen,³⁴⁾ ist er doch schon 741 als einer der Patrone der Kirche des Frauenklösterleins auf der Lützelau im Zürichsee genannt, wo jede Voraussetzung der Vermittlung durch Murbach fehlt.³⁵⁾ Als zwingender Beweis für ursprüngliche Unselbständigkeit des Klösterleins Luzern ist die Erwähnung dieses Patronates in keinem Falle zu verwenden.

Eine positive Bestätigung meiner zeitlichen Ansetzung des Stifterabtes Wichard und seines Nachfolgers Alwic dürfte nun vielleicht in einer Stelle des Verbrüderungsbuches der Reichenau liegen. Unter den „Nomina amicorum“ stehen von einer Hand in dem ersten Drittel des neunten Jahrhunderts unmittelbar nach einander eingetragen die Namen „Albwinus abba“ und „Wichardus abba“. ³⁶⁾

eine spätere Uebertragung aus Murbach. Seine Ausführungen sind aber nicht überzeugend, da in beiden Plebaniebriefen nur die „festivitas beati Leudegarii“ (1234 mit dem ausdrücklichen Zusatz *patroni nostri*) genannt wird und die Behauptung, daß „S. Mauritius et Socii eius“ (die in den betreffenden Urkunden gar nicht erwähnt werden) 1178 und 1234 „noch den Vorrang behaupteten“, ist völlig aus der Luft gegriffen. Auch die Schenkung Ermnolds in der unten erwähnten Urkunde von 917/18 erfolgt an S. Leodegar und vor dessen Altare. Der Patronat des h. Mauritius ist zwar nie völlig verdrängt worden; auf den Siegeln der Pröpste erscheint sein Bild (1290, 1314) abwechselnd mit dem des h. Leodegar (1239, 1360) und noch heute wird sein Fest als erster Klasse mit Oktave begangen.

³⁴⁾ Ueber den hist. Leodegar, einen etwas sonderbaren „Heiligen“, siehe Carl Albrecht Bernoulli: Die Heiligen der Merovinger.

³⁵⁾ Wartmann, UB St. Gallen I Nr. 7.

³⁶⁾ Monumenta Germ. Hist. Libri Confraternitatum ed. Piper, S. 262, Col. 385, Nr. 21 und 22. Facsimile in der Reichenauer Jubiläumsschrift zur 1200. Gründungsfeier 1925 II, S. 1211. Piper deutet bei Albwinus mit einem berechtigten Fragezeichen auf den schon 804 gestorbenen berühmten Alkuin hin, bei Wichard verweist er auf Simson, Jahrb. Ludwigs des Frommen, bzw. auf den von Ermoldus Nigellus erwähnten Abt, von dem unten Anm. 73 die Rede sein wird. Einen Alauuih abbas, der kein Reichenauer Abt ist, erwähnt auch das Reichenauer Nekrologium, Mon. Germ. hist. Necrol. I 276 zum 13. Mai.

Das Kriterium für die volle Glaubwürdigkeit der Luzerner Ueberlieferung bildet aber die Verquickung mit der Stiftung eines Gotteshauses zu Zürich durch Wichards Bruder Rupert. Die Untersuchung wird dadurch kompliziert, daß sich die Luzerner und Zürcher Traditionen gegenseitig durchkreuzen. Man könnte vermuten, daß schon der Bearbeiter der Luzerner Notitiae eine dunkle Kunde von der Stiftung des Fraumünsters durch Ludwig den Deutschen im Jahre 853 gehabt, wenn er die Stiftungen Wichards und Ruperts an einen König Ludwig aufgeben läßt, während seine Quellen den Anfang der äbtlichen Regierung Wichards doch deutlich in die Zeit eines Kaisers Karl zurückverwiesen. In Zürich aber war die Luzerner Urkunde, die abschriftlich schon im XIV. Jahrhundert dahin gekommen,³⁷⁾ anscheinend die einzige schriftliche Quelle über die Stiftung Ruperts^{37*)} und die ältesten zürcherischen Jahrbücher in ihrer historischen und chronologischen Unbefangenheit vermengten sie, trotz des unbeanstandeten Datums 503, wegen des gleichlautenden Königsnamens, mit der Gründung des Fraumünsters.³⁸⁾ Noch Brennwald hat sich von dieser chronikalen Auffassung beherrschen lassen und sich die Widersprüche durch zwei weit ausein-

³⁷⁾ Zwei Kopien aus dem XIV. Jahrh. St. A. Zürich B III 2 (Quodlibet fol. 155 und 195).

^{37*)} Wir dürfen uns, bei der Voraussetzung, daß Ruperts Stiftung sich auf das Großmünster bezog, darüber nicht wundern, da der Brand der Kirche am 6. Juni 1078 dessen ältere Archivalien fast vollständig vernichtet hatte. (Siehe Büdinger in „Aelteste Denkmale der Zürcher Literatur, S. 43.)

³⁸⁾ Zürcher Chronik, ed. von Dierauer, in Quellen zur Schweizer Geschichte XVIII, S. 23, nachdem „Keiser Karolus“ als Stifter der „Propsty“ erwähnt worden: Anno ab incarnatione domini quingentesimo tercio, Ind. XIII by küng Ludwiges ziten, do warend in disem land zwen herzogen, der hies einer Wikardus und der ander Rûprechtus, gebrüder, und waren küng Ludwiges vettren. Und stift Wichardus mit dem gûte, das er ennet Albis hatte, das gotzhus ze Lucern. Rûprechtus der enfalch aber alles sin gût, das dishalb des Albis gelegen was, dem vorgenanten küng, das er das gotzhus Zürich ze der apty damit stifte.“

ander liegende Gründungsetappen naiv zurechtzulegen versucht.³⁹⁾ Mit bewußter Kritik hat erst Stumpf sich für den direkten Zusammenhang mit der Gründung Ludwigs des Deutschen ausgesprochen.⁴⁰⁾ Schon früher aber nimmt anderseits das Chorherrenstift am Großmünster den Stifter Rupert für sich in Anspruch⁴¹⁾ und Bullinger hat sich schon 1544 gegenüber Stumpf für diese Auffassung eingesetzt.⁴²⁾ Zwei Jahre später hat Vadian in einem einläßlichen Exposé den Großmünster-Standpunkt verteidigt.⁴³⁾ Zum gleichen Resultate kam Tschudi.⁴⁴⁾ Den Grund ihrer Ablehnung der Beziehung auf das Fraumünster bildete bereits das Tschudi und Bullinger bekannte Mur-

³⁹⁾ Quellen z. Schw. Gesch. NF. Chroniken I. Brennwald, schw. Chronik, hsg. von Luginbühl, Bd. I, S. 83 f.

⁴⁰⁾ Stumpf, Chron. VII. Buch „Zweyfel haben etlich, under welchem König Ludwig diß obgemelte Instrument aufgericht“. Etliche hätten es in die Zeit Chlodwigs I. verwiesen, was aber aus mehrfachen Gründen und besonders wegen der Lebenszeit S. Leodegars unmöglich sei; andere hätten auf Clodwig III., ca. 697, geraten. Naclerus aber setze die Stiftung in Ludwigs des Deutschen Zeit, und erschließe sich persönlich dieser Meinung an.

⁴¹⁾ Abschrift von ca. 1530 auf der Rückseite eines Rodels des XIII. Jahrhunderts mit der Ueberschrift: „Quibus fundatoribus quove tempore ecclesie collegiate maioris monasterii Tigurine et Lucernane initium sumpserint; copia scripta de originalibus litteris que habentur Lucerie in cenobio fratrum O. S. B.“ (St. A. Zürich, Propstei 2 a.)

Die Bezeichnung des luzernischen Gotteshauses als bestehendes Benediktinerkloster, während es schon seit 1456 in ein weltliches Chorherrenstift umgewandelt war, dürfte auch für diese Ueberschrift eine ältere Vorlage andeuten.

⁴²⁾ Bullinger an Stumpf, 24. Mai 1544, bringt, gestützt auf Hermannus Contractus, damals noch das Gründungsjahr 663 unter Chlodwig II. in Vorschlag (siehe Vögelin, Das Alte Zürich, II. Aufl., S. 277.)

⁴³⁾ Vadian an Bullinger, Febr. 1546. St. Galler Mitt. z. vaterl. Geschichte XXX (1908), S. 499/500.

⁴⁴⁾ Tschudi hatte schon 1535, als er die Abschrift erhielt, die Unmöglichkeit des überlieferten Datums erkannt. Ueber seine eigenmächtigen Veränderungen der Datumszeile siehe Vögelin, Gilg Tschudis Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizergeschichte. Jahrb. f. schw. Gesch. XV., S. 199—205.

bacher Diplom Kaiser Lothars von 840, das mit einer Ansetzung der Wichardurkunde in die Zeit Ludwigs des Deutschen und speziell mit der Verlegung der Stiftung Ruperts ins Jahr 853 unvereinbar schien. Uebereinstimmend datierten darum Vadian und Tschudi die Stiftungen Ruperts und Wichards in die Regierung des Merovingers Chlodwigs III. (691–696), während Bullinger die Stiftung Ruperts, wegen ihrer anscheinenden Priorität vor jener Wichards, noch um einige Jahre weiter zurück, um 680, ansetzen wollte.⁴⁵⁾ Mehr als zweihundert Jahre lang glaubte man nun in Zürich an die Erbauung des Großmünsters durch „Herzog Rupert von Schwaben“ in der Merovingerzeit,⁴⁶⁾ während man in Luzern, gestützt auf die Autorität Cysats, dessen Bruder „Herzog Wichard“ gemeinlich ins Jahr 833 versetzte. Die Zürcher Historiker des XIX. Jahrhunderts aber kamen wieder auf die Beziehung Ruperts, soweit man ihn nicht als Sagenfigur preisgeben wolle, zur Fraumünstergründung Ludwigs des Deutschen zurück, und das Zürcher Urkundenbuch sucht im S. Galler Urkundenbestande nach Persönlichkeiten, an die der Luzerner Urkundenfabrikant bei den Namen Ruperts und Wichards gedacht haben könnte.⁴⁷⁾

⁴⁵⁾ Von den Tigurinern IV 1. (nach Tschudis Text). Bullinger erwähnt damals im Jahre 1574 zum ersten Male die traditionelle Beziehung der Reiterfigur am linken Großmünsterturm auf Herzog Rupert von Schwaben. In dem oben Anm. 14 erwähnten Traktat vom Jahre 1571 setzt Bullinger, wie zuerst Tschudi, die Stiftungen um 700.

⁴⁶⁾ Die Daten schwankten zwischen 695 und 698.

⁴⁷⁾ Es wird dabei auf die beiden ersten Zeugen Wichard und Ruadpert in der Schenkungsurkunde eines vornehmen, in Franken und Schwaben begüterten und zu Ludwig dem Deutschen in nahen Beziehungen stehenden Edeln Adelhard vom 31. Okt. 843 (Wartmann I Nr. 386) hingewiesen. Aber Wichard wird in der Luzerner Tradition ausdrücklich als Priester bezeichnet. Doch bleibt dieser Hinweis auch bei Annahme meiner These beachtenswert, da Adelhard unzweifelhaft der alten alemannischen Herzogsippe nahe steht und die ersten Zeugen wohl als Verwandte betrachtet werden dürfen. Dadurch wird das Vorkommen des Namens Wichard in diesem Kreise bewiesen.

Meine Datierung der Luzerner Gründung Wichards in die Zeit Karl des Großen gibt nicht nur den Schlüssel zur Frage, ob Ruperts Stiftung sich auf das Großmünster oder das Fraumünster beziehe; sie ermöglicht auch die Feststellung der historischen Persönlichkeit Ruperts.

Das Chorherrenstift an der uralten Hauptkirche Zürichs, dem Großmünster, wird schon im Chartular aus der ersten Hälfte des X. Jahrhunderts, das das Besitzverzeichnis auf einen direkten Befehl des Kaisers zurückführt, als eine Gründung Karls des Großen charakterisiert.⁴⁸⁾ Ja die noch ältere, aus der Zeit Karls des Dicken stammende Liste der Chorherren beruft sich bereits auf die „antiqua constitutio magni Karoli suique episcopi nomine Theodori“.⁴⁹⁾ Wenn Paul Schweizer im Kommentar zum Zürcher Urkundenbuch diese bestimmten Zeugnisse durch den Hinweis auf allgemeine Verfügungen des Kaisers erklären will, so trägt dies doch unverkennbar den Charakter einer von Voreingenommenheit bedingten Verlegenheitsdeutung. Denn auch die spätere Stellung des Chorherrenstiftes mit seiner vollen Selbständigkeit gegenüber der zur Vorherrschaft und Territorialgewalt gelangten Fraumünsterabtei beweist eine Priorität der Gründung. „Es kann“, wie bereits Georg v. Wyß betonte, „nicht bezweifelt werden, daß das Chorherrenstift auf königlichem Boden gestiftet worden oder wenigstens gleich von Anfang an unter des Königs ausschließlichem Schutz gestanden hat..., von jeher erscheint es auch als unabhängig von jeder andern als des Königs Gewalt.“⁵⁰⁾ Auch für einen Neubau der uralten Grabkirche von Felix und Regula in frühkarolingischer Zeit sprechen baugeschichtliche Anhaltspunkte.⁵¹⁾

Nehmen wir nun Karl den Großen der Tradition gemäß als Erneuerer des Gotteshauses und Stifter des

⁴⁸⁾ Z. U. B. I, S. 8 ff.

⁴⁹⁾ Z. U. B. I, S. 59.

⁵⁰⁾ Georg v. Wyß, Gesch. der Abtei Zürich (Mitt. d. antiqu. Gesellsch. VIII), Anm. S. 6, Nr. 22.

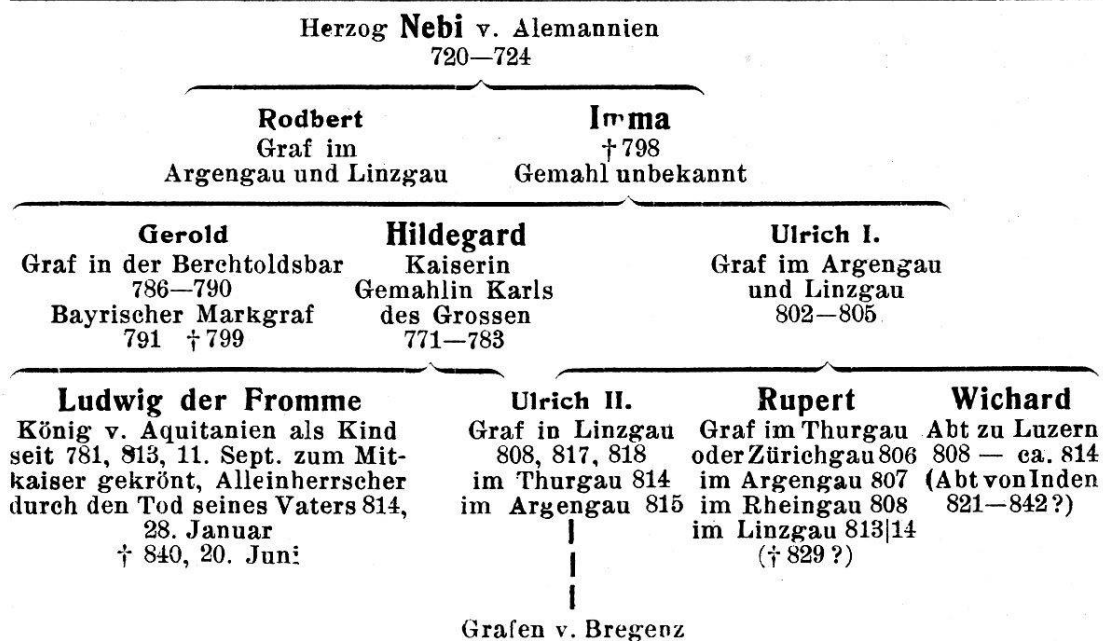
⁵¹⁾ Siehe Vögelin im alten Zürich, II. Aufl., S. 265.

dortigen Chorherrenstiftes an, so tritt plötzlich auch die Gestalt jenes Rupert, der seinen Anteil an dieses Unternehmen beigetragen haben soll, in volle historische Beleuchtung. Während man für frühere Zeitansetzung und für die Zeit der Fraumünstergründung auf die Identifizierung mit urkundlich nachweisbaren Namen verzichten und alle bezüglichen Vorschläge als willkürlich ablehnen mußte,⁵²⁾ findet sich zu Anfang des IX. Jahrhunderts der Mann, auf den alle Voraussetzungen passen: die von der Luzerner Tradition hervorgehobene nahe Verwandtschaft mit dem Herrscherhause, die traditionelle Bezeichnung als Angehöriger des alemannischen Herzogsstammes, hohe Amtsgewalt und Großgrundbesitz in der Gegend. Es ist Graf Ruadpert, der Sohn des Argengau- und Linzgaugrafen Ulrich, durch seine Großmutter Imma, die Tochter Herzog Nebis, Sprosse der alten alemannischen Herzoge, durch seine Tante Hildegard, die zweite Gattin Karls des Großen, leiblicher Vetter Kaiser Ludwigs des Frommen.⁵³⁾ Ruadpert, der mit seinem Bruder Ulrich neben seinem Vater zum ersten Male am 6. Januar 800 in einer S. Galler

⁵²⁾ Liebenau, Kath. Schweizerbl. 1899, wollte auf Grund seiner Datierung um 695 in dem Stifter des Großmünsters keinen Geringern sehen, als den Gefangenenerwärter des h. Leodegar, Chrodobertus, dem er eine höchst merkwürdige Karriere zuschreibt. Er identifiziert ihn zunächst mit dem Schwabenherzog Chrodobert oder Ruodbert, der 630 im Kriege Dagoberts I. gegen die Wenden das alemannische Hilfskontingent anführte, dann mit dem Major domus der Königin Bathilde (653) und endlich mit dem gleichnamigen Comes palatii König Theoderichs (675—691); dabei läßt er Rupert und seinen Bruder ihr Erbe schon vor dem Martyrium Leodegars teilen und ihre Stiftungen machen, „mit Zustimmung König Klodwigs III., der 639—657 regierte“ und dann später „zur Sühne des an Leodegar begangenen Frevels das zuerst dem h. Mauritius gewidmete Gotteshaus“ noch zu Ehren Leodegars weihen. Zwischen der Stiftung und Weihe der Kirche liege vermutlich ein großer Zwischenraum. — Ueber einen andern Identifizierungsvorschlag für die Zeitansetzung um 853 siehe oben Anmerkung 47.

⁵³⁾ Das Verwandtschaftsverhältnis möge folgende Stammtafel verdeutlichen:

Urkunde auftritt,⁵⁴⁾ erscheint am 23. März und 29. Mai 806 als Graf des Thurgau, zu dem damals noch der Zürichgau gehörte.⁵⁵⁾ Schon 807 ist er als Nachfolger seines Vaters Graf im Argengau,⁵⁶⁾ 808 im Rheingau⁵⁷⁾ und 813/14 im Linzgau.⁵⁸⁾ Um 814 verschwindet er aus den einheimischen Urkunden; Meyer v. Knonau⁵⁹⁾ aber bezieht



Vgl. dazu Ch. F. Stälin, *Wirtembergische Geschichte* I 243 (Stammtafel) und 326 ff., und G. Meyer v. Knonau, *S. Galler Mitteilungen z. vaterl. Gesch.* XIII, S. 228 ff., und *Forschungen zur deutschen Gesch.* XIII, S. 73.

⁵⁴⁾ Wartmann I, Nr. 160.

⁵⁵⁾ l. c. Nr. 188. Die Vergabung Lantolts betrifft Güter zu Weißlingen und Tagelschwangen im Kt. Zürich, und da der in den Urkunden genannte Graf stets der bei der Besitzübertragung funktionierende ist, müssen diese Orte in Ruadperts Amtskreis gelegen sein. Wahrscheinlich bezieht sich auch Nr. 196 vom 29. Mai 806, die ebenfalls teilweise von zürcherischen und ostschweizerischen Orten handelt, auf Ruadperts Amtsverwaltung im Thurgau.

⁵⁶⁾ Der Antritt der Argengauverwaltung hängt von der Deutung des Ausstellungsortes der eben genannten Urkunde vom 29. Mai 806 ab; sicher bezieht sich auf den Argengau die Urkunde vom 18. April 807, gegeben zu Wasserburg „sub Ruadberto comite“.

⁵⁷⁾ Wartmann, Nr. 198 vom 22. Juni 808, siehe dazu Meyer v. Knonau, *S. Galler Mitt.* XIII, S. 212.

⁵⁸⁾ l. c. Nr. 211, 18. März 813 oder 814.

⁵⁹⁾ Zur ältern alamannischen Geschlechtskunde. *Forschungen zur deutschen Gesch.* XIII, S. 73.

auf ihn auch jenen „Ruodpertus, Ludowici imperatoris vasallus“, der nach einer freilich spätern, sagenhaften, aber offensichtlich echter Grundzüge nicht entbehrenden Reichenauer Ueberlieferung⁶⁰⁾ mit Zustimmung des Kaisers den Grafen Adalbert, Sohn Hunfrieds von Churätien, aus seiner väterlichen Grafschaft verdrängen wollte, in einem Treffen bei Zizers geschlagen und auf der Flucht getötet wurde. Sein Gegner soll die Leiche zu ehrenvoller Bestattung nach dem fernen Kloster Lindau geführt haben, das durch andere Quellen als Erbbegräbnis der Argengaugrafen bezeugt ist.⁶¹⁾ Diese Ereignisse müssen zwar in wesentlich spätere Jahre fallen, da Hunfried noch 823 als Graf von Rhätien erscheint.⁶²⁾ Es wäre aber nicht unwahrscheinlich, daß Ruadpert sich 814 bei der Thron-

⁶⁰⁾ *Translatio Sanguinis Domini* (Mon. Germ. Scriptores, Bd. IV, 448 ff.). Ein Elaborat des X. Jahrhunderts. Vgl. darüber Meinrad Gubser, *Gesch. der Landschaft Gaster*. S. Galler Mitteilungen XXVII, der ächte Züge der Ueberlieferung darin nachweist, gegenüber der rein skeptischen Einstellung Simsons (Jahrbücher d. fränk. Reiches unter Ludwig dem Frommen I. 116) zu dieser Quelle.

⁶¹⁾ *Casus monasterii Petrihusensis*. (Mon. S. S. XX, S. 629.) „Iste (Uodalricus) Lindaugense monasterium suis ex prediis nobiliter ditavit, ubi et venerabiliter tumulatus quiescit, cuius posteritas adhuc apud Brigantium floret.“ Auffallend ist dagegen, daß in dem vielberühmten falschen Kaiserdiplom von angeblich 866 (*Regesta imperii*, Nr. 860 zu 839, 21. April; Sickel, *Regesten der Karolinger*, S. 418) ein Pfalzgraf Adelbert, Vasalle Kaiser Ludwigs, als Stifter des Klosters Lindau genannt wird. Begreiflicherweise hat man ihn mit dem rätischen Grafen identifizieren wollen (Heider „Gründl. Ausführung etc.“ 1641—43), und ich halte es wirklich nicht für unwahrscheinlich, daß diese völlig erfundene Stifterfigur des Falsums aus dem XII. Jahrhundert auf eine Mißdeutung der Reichenauer Erzählung vom h. Blute aus dem X. Jahrhundert zurückgehen kann. Ueber die Lindauer Fälschung und die sich daran knüpfende, für die Entwicklung der diplomatischen Wissenschaft so wichtige Diskussion vgl. Meyer v. Knonau, *Das bellum diplomaticum Lindaviense* in Sybels *hist. Zeitschrift* XXVI, 75 ff.

⁶²⁾ *Regesta imperii* Nr. 986. Helbock, *Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein* I, Nr. 36. Ulrich Stutz, „*Divisio*“, Festgabe für Zeumer (1910), S. 103. — Gestützt auf dieses Datum hat J. M. Gubser in seiner bemerkenswerten Geschichte der Landschaft Gaster

besteigung seines Vetters an den kaiserlichen Hof begeben hatte, wo für dessen mütterlichen Verwandten eine neue Sonne aufging, nachdem die Sippe der schon 783 verstorbenen Kaiserin Hildegard in den späteren Regierungsjahren Karls des Großen ihren Einfluß verloren und nach dem Mönch von S. Gallen zeitweise direkt in Ungnade gefallen war.⁶³⁾ Unter dem erneuerten Hofstaate Ludwigs des Frommen tritt als Königsbote in wichtigen Missionen ein Graf Robert hervor, der mit dem vormaligen allemannischen Gaugrafen zwanglos identifiziert werden könnte.⁶⁴⁾ Seine Unternehmung gegen Rätien könnte mit den seit 829 ausgebrochenen Kämpfen des Kaisers Ludwig gegen seine rebellischen Söhne zusammenhängen und es

(S. Galler Mitteilungen zur vaterl. Gesch. XXVII), trotzdem er dem Reichenauer Anonymus eine ziemlich große Glaubwürdigkeit zuerkennt, die genealogische Einstellung Ruadberts in das Geschlecht der Argengaugrafen durch Meyer v. Knonau, der diese Ereignisse in die Frühzeit Ludwigs des Frommen verlegte, bestritten und will jenen mit dem berüchtigten Grafen Roderich identifizieren, gegen den sich die bekannten Klagen der Bischöfe von Chur wegen radikaler Enteignung des Diözesangutes richten. Wenn aber etwas an den Angaben des Reichenauer Anonymus Glauben verdient, so sind es nach den psychologischen Kriterien volkstümlichen Gedächtnisses derartige Details, die als willkürliche Erfindungen unerklärlich sind, wie der Bericht über die Ueberführung des bei Zizers Gefallenen nach dem fernen Lindau. Durch dessen Zugehörigkeit zur Familie der Argengaugrafen findet der Bestattungsort eine Erklärung, die dem Reichenauer Mönche gar nicht mehr bekannt gewesen zu sein scheint, und die deshalb um so mehr für die Tatsächlichkeit seiner Angabe zeugt.

Uebrigens zwingt nichts dazu, das Unternehmen Ruadberts in direkten Zusammenhang mit der Divisio von Bistum und Grafschaft zu stellen. Roderich scheint um 823 der direkte Nachfolger Hunfrieds gewesen zu sein. Er ist 831 bereits tot. Der Krieg zwischen Ruadbert und Adalbert kann sich gerade um Roderichs Nachfolge gehandelt haben; Adalbert ist freilich urkundlich nicht nachweisbar, aber Gubser hat m. Erachtens den Beweis geleistet, daß sich die rätische Grafschaft später wieder im Hause Hunfrieds befindet.

⁶³⁾ Jaffé, *Bibl. rerum Germanicarum* IV 642.

⁶⁴⁾ Simson l. c. 158, Anm. 186 und 246, 247. 820, 2. Sept., erscheint ein Ruadbertus comes im Gefolge des Kaisers in der Pfalz Querzy an der Oise; um 825 als Königsbote für die Erzdiözesen Mainz

könnte ihr die Sicherung der rätischen Alpenpässe gegenüber Lothar zugrunde liegen.⁶⁵⁾

Bei diesem Thurgau- und Zürichgaugrafen Ruadpert stimmt, wie bereits erwähnt, nicht nur die Hervorhebung der Blutsverwandtschaft mit dem Karolingischen Herrscherhause, auf die sich das Geschlecht viel zugute tat — sein Bruder Ulrich II. wird im S. Galler Totenbuch als „regum nepos“ bezeichnet, dessen Sohn Ulrich III. nennt Ludwig der Deutsche 867 „dilectus nepos noster Odalricus comes“, und noch des letztern Enkel Graf Ulrich V. von Bregenz heißt bei Ekkehard IV. „de Karoli prosapia“. ⁶⁶⁾ Auch die Bezeichnung der Brüder Rupert und Wichard als Herzoge von Schwaben in der spätern Literatur — mag sie auch vielleicht nur auf der Deutung des Ausdruckes „dux militum“ im Luzerner Rodel fußen — erhält durch die Abstammung vom Alemannenherzog Nebi innere Berechtigung. Der große Grundbesitz der Brüder in der Umgegend der alten herzoglichen Pfalz Zürich erklärt sich durch die anderweitig urkundlich belegte Konstatierung, daß bei Absetzung der alemannischen Volksherzöge durch Pippin deren Familiengüter nicht konfisziert wurden. ⁶⁷⁾ Das erklärt auch, warum sich der Grundbesitz des luzernischen

und Tours. Letzterer kann nicht identisch sein mit Robert dem Tapfern, dem Stammvater der Capetinger, und wohl ebenso wenig mit dem gleichnamigen Sohne des Grafen Theotbert von Madrie, der als Schwager des Königs Pippin von Aquitanien, des zweiten Sohnes Ludwigs des Frommen, damals am aquitanischen Hofe die erste Rolle spielte (l. c. 186, Anm. 8).

⁶⁵⁾ Simson l. c. und Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter den Karolingern. Der Feldzug und Tod Ruadperts würde sich im allgemeinen und besonders sehr gut in die politische Lage des Jahres 829 einfügen.

Das Nekrolog von Reichenau verzeichnet Rodbertus comes zum 13. Mai (Mon. Germ. Necrol. I 276), das Jahrzeitbuch von S. Gallen den Tod eines „Roadbertus comes“ zum 20. August (l. c. 479). Es kann sich nach den verschiedenen Daten nicht um die gleiche Persönlichkeit handeln, der eine Name muß sich auf unsern Ruadbert beziehen, der andere auf dessen Großoheim (siehe oben Anm. 53).

⁶⁶⁾ Meyer v. Knonau, S. Galler Mitt. XIII, 236.

⁶⁷⁾ Stälin, l. c. 242.

Gotteshauses mit dem der zürcherischen Stifte, des Großmünsters sowohl als des aus Königsgut gegründeten Fraumünsters, so auffällig berührt und durchsetzt.⁶⁸⁾

Der Vater Ruadperts, Graf Ulrich, erscheint zum letzten Male am 21. Februar 805.⁶⁹⁾ Am 18. April 807 ist Ruadpert, der bisherige Thurgaugraf, Nachfolger im väterlichen Argengau, der Grafschaft seiner Ahnen.⁷⁰⁾ Die Luzerner Urkunde knüpft die Stiftungen der beiden Brüder an die Teilung des väterlichen Erbes. Ich habe oben darauf hingewiesen, daß die Indiktionsangaben zweier Vergabungen, die Wichard als Luzerner Abt nennen, gerade in die Jahre 808 und 809 weisen und daß ihnen die Vergabung Athas und Chriemhiltis an Abt Wichard noch um etwas vorausgehen muß.⁷¹⁾ Die Argumente klappen also für die Zeitbestimmung der Stiftungen auf 805–807 genau zusammen.

Durch die Feststellung der Personalien Ruperts gewinnen wir vielleicht auch Anhaltspunkte über das spätere Wirken Wichards, der ja nicht in Luzern geendet zu haben scheint,⁷²⁾ da er bei Lebenszeit dort Alwic zu seinem Nach-

⁶⁸⁾ Man vgl. z. B. die Lage des Luzerner Hofes Lunkhofen mit den als ältestes Stiftungsgut des Zürcher Chorherrenstiftes nachgewiesenen Besitzungen zu Boswil, Aeugst bei Affoltern, Albisrieden und den etwas später genannten zu Arni, Rengg, Langnau etc. Die dort herum gelegenen Besitzungen der Fraumünster-Abtei, die wohl teilweise durch den König aus der ältern königlichen Stiftung geäufnet worden, zeigen dasselbe Verhältnis, war ja sogar die Umgebung der spätern Neuhabsburg, als Enklave mitten unter luzernischem Gute, Grund und Boden der Fraumünster-Abtei. Im Ganzen freilich scheint die Behauptung der alten Zürcher Chroniken, daß der Gutsanteil Ruperts dieshalb, der Wichards ennethalb des Albis gelegen gewesen sei, zu stimmen.

⁶⁹⁾ Wartmann, Nr. 181.

⁷⁰⁾ Oben Anm. 56.

⁷¹⁾ oben S. 15.

⁷²⁾ Wenn Liebenau, Kath. Schw.-Bl. 1899, S. 149, behauptet, es sei sein Grab in der alten, 1633 abgebrannten Hofkirche gewesen, so beweist die von ihm zitierte Belegstelle von 1599 gerade das Gegenteil; sie spricht nur von der Wiederherstellung der Malerei über der Eingangspforte, die den Stifter und „sin Epitaphium“ darstellte.

folger einsetzte. Nun tritt kurz nach der Thronbesteigung Ludwigs des Frommen 818 am kaiserlichen Hofe ein Abt Wichard auf, der vom Herrscher mit einer reichen, anscheinend an der bretonischen Grenze gelegenen Abtei ausgestattet und mit einer Friedensmission zu dem aufrehrerischen Bretonenhäuptling Morman betraut wurde.⁷³⁾ Und als am 11. Februar 821 Benedikt von Aniane, der geistliche Berater Kaiser Ludwigs, dem er, um ihn stets um sich zu haben, bei Aachen das Kloster Inden (Cornelimünster) erbaut hatte, starb, erscheint als dessen Nachfolger in diesem Reformkloster ein Abt Wichard. Er soll bis 842 († 10. April) regiert haben.⁷⁴⁾ Aus seiner Wirkungszeit kennen wir aber nichts als zwei Briefe amtlichen Charakters in der Korrespondenz des berühmten Bischofs Frothar von Toul.⁷⁵⁾

⁷³⁾ Ermoldi Nigelli carmina in honorem Hludowici lib. III (Mon. Germ. hist. Poetarum latinorum medii aevi Tom. II, S. 44—48, 54) Wichart oder Witcharius, Wiccharius, Witchar (diese Formen wechseln im Gedichte) wird als Abt bezeichnet und als „vir bonus atque sagax et ratione capax“. Zufällig an den Hof gekommen, wird er als Sendbote zum Feinde ernannt, denn „notus erat sibimet rex (Morman) domus atque locus illius ast propter fines; Wiccharius abba regis habebat opes munere Caeseo“. Seine Vermittlungsanträge scheiterten; es kam zum Krieg und zur Unterwerfung der Bretonen. Morman fiel und sein abgeschlagenes Haupt wurde ins fränkische Lager gebracht, wo Wichart dessen Echtheit feststellen mußte. Siehe auch *Simson*, Jahrbücher d. fränk. Reiches unter Ludwig dem Frommen I 130, 131, 134.

⁷⁴⁾ *Mabillon*, Annales O. S. B. Pariser Ausg. S. 468. „Successor eius (Benedicti) apud Indam Wicardus usque ad annum DCCCXLII, quo anno mortuus IV Idus Aprilis, Adalongum successorem habuit“. Die Quellen Mabillons scheinen verloren zu sein. (Gef. Mitt. von Herrn Professor Gerhard Kallen in Köln und Professor Levison in Bonn.) Die Lebensbeschreibung Benedikts v. Aniane (M. G. XV) erwähnt den Nachfolger nicht.

⁷⁵⁾ Frotharii episcopi Tullensis epistolae Nr. 30 und 31. (*Hampe*, Mon. Germ. epist. V. Karolini aevi III, S. 296/97. *Duchesne* II. 717, 719, Nr. 12 und 19. *Bouquet*, Rerum Gallicarum et Francicarum scriptores VI, 391/94. *Migne* CVI, Col. 872 a.) Der Inhalt bezieht sich auf die Amtstätigkeit Frothars als Königsbote, der ein

Es wird wohl nie möglich sein, die Identität dieses karolingischen Hofprälaten mit dem Luzerner Abte zwingend zu beweisen, aber man wird zugestehen müssen, daß nicht nur die chronologischen Zusammenhänge, sondern auch die Verwandtschaft des letztern mit dem Herrscherhause und die für die Leitung eines Reformklosters geeignete Mentalität eines ehemaligen Klosterstifters eine Identifizierung nahe legen. In diesem Falle hätte Wichard noch den Uebergang seiner einstigen Gründung an die Abtei Murbach erlebt.

Zusammenfassend glaube ich konstatieren zu können, daß durch meine Beweisführung die Luzerner Traditionsurkunden vollinhaltlich rehabilitiert werden. Es brauchte hierbei keine Vergewaltigung der Texte; es genügte, die logische Einstellung der einzelnen Stücke und die radikale Ausschaltung von Interpolationen, die sich rein sachlich als Unmöglichkeiten erweisen und aus der Unfähigkeit des spätern Umredaktors natürlich erklären, um alle angeblichen Widersprüche zu lösen, um diese Traditionen mit der Originalurkunde von 840 in Einklang zu bringen und die Stiftungen Ruperts und Wichards zu Zürich und Luzern auf realen Boden zu stellen. Als Konsequenzen dieser Methodik ergaben sich Detailresultate und Einblicke, die mich selber am allermeisten überraschten.

*

*

*

Inventar der Besitzungen Indens anlegen ließ, zu dem Wichard ihm die Schenkungsurkunden übermittelt. Er dankt ihm zugleich für erhaltene Reliquien des h. Aper. Im Antwortschreiben versichert der Bischof den Abt seiner Dienstbereitschaft, auch bezüglich der Ordination der Kleriker des Klosters, und ersucht um die Sendung von drei Karren mit Bonner Wein nach der Pfalz zu Aachen. Ein längerer Aufenthalt Frothars in Aachen ist im Jahre 829 bezeugt. *Simson* II 262.